

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1912)
Heft: 1

Artikel: Die Schweizerfrauen und das Gesetz betr. Kranken- und Unfallversicherung
Autor: Pieczynska-Reichenbach, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeigen, die von der kleinsten zu immer grösserer Arbeit führen. Sie sollen bedeutende Vorträge über Frauenfragen wiedergeben, über die Tätigkeit bereits bestehender Vereine berichten, neue interessante Bücher besprechen und ihre Spalten all' denen öffnen, die etwas Neues und Wertvolles zu sagen haben. Gerade diese letzteren seien noch besonders gerufen, denn erst eifrige Mitarbeit gibt der Zeitung den Einfluss und die Vielseitigkeit, die wir ihr wünschen. Je deutlicher und lauter, je massvoller und gerechter die Stimmen denkender Männer und Frauen den Läufen und Fernen entgegenschallt, desto rascher werden sich die Reihen derjenigen mehren, die in der Besserstellung und höheren Einschätzung der Frau einen Kulturfortschritt sehen.

Wir hoffen auf ein wachsendes Interesse der Frauen an allem, was sie angeht, und wünschen es, weil das unvergänglichste Glück des Menschen darin besteht, nach hohen Zielen zu streben und eine immer weitere Aussicht über das Leben zu gewinnen. Die „Frauenbestrebungen“ wollen hiezu ihr Teil beitragen; helfen wir mit!

R.

Das neue Recht.

Der Jahreswechsel hat diesmal für uns Schweizer ganz besondere Bedeutung, bringt er uns doch die lang und heiss ersehnte Vereinheitlichung unseres Privatrechts. Auch wir Frauen freuen uns dieses Ereignisses, wenn schon von verschiedener Seite betont wird, wir hätten keinen Grund, mit dem neuen Gesetz so unbedingt zufrieden zu sein. Wir möchten da fragen, ob wir nicht vielleicht zu sehr nur kritisch an das Gesetz herangetreten sind, nur darauf gesehen haben, was es uns bringt, wie es unsere Stellung verbessert, so dass wir darüber die Bedeutung der Vereinheitlichung etwas aus dem Auge verloren haben, und doch kann sie gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wohl sind auch schon Gesetze vereinheitlicht worden, aber mit Ausnahme des Obligationenrechtes keines, das so für jeden Einzelnen in Betracht kommt, wie das Zivilgesetz. Dieses begleitet uns von der Wiege bis zum Grabe, greift in unsere intimsten Verhältnisse hinein, schreibt uns unser Verhalten bei unzähligen Gelegenheiten vor, regelt, oft ohne dass wir uns dessen bewusst werden, unsere Handlungen, ja verfügt noch über unsren Tod hinaus über das, was einst uns gehörte. Und wenn wir nun bedenken, dass bis heute unser Nachbar zur Rechten und unser Nachbar zur Linken andern Rechtes war als wir, dass wir auf einer Wanderung durch die Schweiz 25 verschiedenen Gesetzgebungen begegneten, muss einleuchten, was für ein ungeheurer Fortschritt nur schon darin liegt, dass wir nun alle Eines Rechtes sind. Hat die Verschiedenheit der Gesetze die schon bestehenden Gegensätze in unserem Vaterlande eher noch verschärft, so wird das einheitliche Gesetz sie mildern, wird uns erst recht zum Bewusstsein kommen lassen, dass wir ein Volk sind, ein einzig Volk von Brüdern — und Schwestern, fügen wir hinzu. Das nationale Gefühl, das wir tief im Herzen tragen; wenn uns von Gelehrten auch hundert Mal nachgewiesen würde, dass wir keine Nation seien, wird verstärkt und wird uns immer fester und unlöslicher verbinden. Darin liegt für uns vor allem aus die Bedeutung des neuen Gesetzes. Aber auch sonst haben wir Frauen Grund, uns seiner zu freuen, wenn wir wenigstens vernünftig genug sind einzusehen, dass ein Kompromiss unmöglich alle extremen Wünsche befriedigen kann. Und ein Kompromiss ist das neue Gesetz; wollte es neuen, modernen Ideen Eingang verschaffen, musste es doch auch vom Alten genügend viel beibehalten, um unserm konservativen Volke das Neue annnehmbar zu machen; von einem schroffen Übergang von althergebrachten, tief im Volksbewusstsein wurzelnden Anschauungen zu modernen, oft noch un-

erprobten Ideen durfte keine Rede sein. Aber im Rahmen des Möglichen ist die Stellung der Frau so viel verbessert worden, dass wir nur mit Dankbarkeit des Schöpfers des neuen Zivilgesetzes gedenken können. Prof. Eugen Huber, seinem feinen Gefühl für das, was möglich war, seinem tiefen Verständnis für die Natur der Frau, seiner Achtung vor ihr verdanken wir diesen Fortschritt. Und wir können unsere Dankbarkeit nicht besser bezeigen, als indem wir uns der neuen Stellung, der neuen Rechte und der damit unfehlbar verbundenen neuen Pflichten würdig erweisen. Und es wird eine schöne Aufgabe des Bundes schweizerischer Frauenvereine, sowie aller fortschrittlichen Frauenvereine sein, das Verständnis für die neuen Aufgaben in allen Kreisen zu wecken und zu fördern. Es ist z. B. für viele Kantone eine Neuerung, dass Frauen nun auch Vormundschaften nicht nur über die eigenen, sondern auch über fremde Kinder übernehmen können. Und da möchten wir recht an die Opferwilligkeit der Frauen appellieren und sie bitten, sich nicht zurückzuziehen, wenn solche Aufgaben, die so ganz der Natur der Frau entsprechen, an sie herantreten, sondern sich sogar freiwillig für solche Dienste zu melden. Wir haben viel brach liegende Frauenkraft, die hier nutzbringend verwendet werden kann. Und wenn dann die Frauen auch auf diesen neuen Gebieten zeigen, was sie leisten können, dass man sich auf sie verlassen kann, dann wird auch zu ihnen gesprochen werden: „Ihr seid über Weniges treu gewesen, wir wollen euch über Vieles setzen“, und die Wege werden geebnet sein zu weiterem Fortschritt, bis das Ziel erreicht ist und die Frau als gleichbewertete, gleichberechtigte Gehilfin neben dem Manne steht.

Die Schweizerfrauen und das Gesetz betr. Kranken- und Unfallversicherung.

An der Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine sprach sich die Kommission für Wöchnerinnenversicherung zugunsten des Gesetzes betr. Krankenversicherung aus und die Generalversammlung schloss sich dieser Meinungsausserung an. Diese Ansicht der Kommission entsprang nicht einem augenblicklichen Impuls, wie vielfach angenommen wurde, sondern war das Ergebnis achtjähriger Studien und Untersuchungen auf diesem Gebiete. Im Oktober 1903 beschloss der Bund, die Frage der Versicherung der Frauen zu studieren und setzte zu dem Zwecke eine Kommission ein, die sich in erster Linie mit der Lage der Wöchnerinnen im Arbeiterstand beschäftigte, wie sie durch das Fabrikgesetz bedingt wird. Art. 15 dieses Gesetzes bestimmt: „Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in diese ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.“ Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der Mütter und Neugeborenen. Aber seit den 34 Jahren, da dieses Gesetz in Kraft besteht, ist diese wohlmeinende Bestimmung ständig umgangen worden. Die dringende Notwendigkeit, ihr tägliches Brot zu verdienen, veranlasst die Frauen, dem Gesetze auszuweichen und irgendwo Arbeit zu suchen, sobald sie überhaupt dazu wieder fähig sind. Nur eine sichere Unterstützung könnte sie davon abhalten. Gewisse Kassen von Arbeitgebern, Fabrikkassen, Unterstützungsstellen versuchen, ihr diese Hilfe zu gewähren; aber diese Institutionen sind ungenügend und selten. Für die Masse der Bevölkerung gibt es nur ein Mittel, die Durchführung der Gesetzesbestimmung zu ermöglichen: die Versicherung und zwar die allgemeine Versicherung.

Das ist die Ansicht der Fabrikinspektoren, wie sie in ihren Berichten zum Ausdruck kommt. In ihren Augen ist die obli-

gatorische Wöchnerinnenversicherung die notwendige Ergänzung der erzwungenen Arbeitseinstellung. Doch zeigten sich bei unsrern ersten Untersuchungen die Kranken- und Unterstützungs-kassen dieser Idee sehr wenig geneigt. „Gründet Spezialkassen“, wurde uns gesagt. „Die Frauen sollen sich unter einander versichern.“ „Ein Wochenbett ist keine Krankheit.“ Eine Fabrikkasse, die ich nennen könnte, und die Frauen aufnimmt, gieng sogar so weit, durch einen Artikel ihrer Statuten alle Krankheiten, die die Folge eines Wochenbettes waren, von ihren Leistungen auszuschliessen.

Aber das war nicht alles; viele Kassen, und zwar wichtige kantonale Kassen, weigerten sich, Frauen aufzunehmen. Was für Gründe gab man für diese Ausschliessung an? Ihre grössere Krankheitsziffer!

Im Mai 1904 richtete unsere Kommission eine Eingabe an den Bundesrat. Wir verlangten:

„Der Bund hat unter die Bedingungen für die den Krankenkassen zu gewährende Subvention folgendes einzureihen:

1. „Die Aufnahme von Frauen als Kassenmitglieder unter den gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Versicherten.“

2. „Die Aufnahme der Wöchnerinnen in die Kassen und ihre Versicherung in der Weise, dass die Dauer der Kassenleistungen an sie den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes entspricht.“

Diese Petition wurde von den Delegierten des Schweizerischen Arbeiterinnenvereins mitunterzeichnet.

Man muss die Botschaft des Bundesrates vom 10. Dez. 1906 lesen, um recht die weitherzige, gerechte Auffassung zu schätzen, mit der er unsrern Wünschen entsprach. Der Gesetzesentwurf kam uns von vornherein entgegen. Die sehr reellen Schwierigkeiten wurden in glücklicher Weise gelöst. So wird das Wochenbett nicht als Krankheit taxiert. Die sechswöchentlichen Leistungen an Wöchnerinnen sind nicht in den von den Krankenkassen gewährleisteten 180 Tagen eingeschlossen. Es sind sozusagen Ergänzungsleistungen, und um dafür aufkommen zu können, beziehen die Kassen vom Bund für jedes Wochenbett eine Spezialunterstützung von 20 Fr.; im fernerem beträgt im Hinblick auf die grössere Morbidität der Frauen die Beisteuer an die Kassen per weibliches Mitglied 4 Fr. gegen Fr. 3,50, die der Bund für die Männer zahlt. Mittels dieser Konzessionen kann das Gesetz von allen Kassen gleiche Behandlung der beiden Geschlechter verlangen.

So gerecht diese Bestimmungen sind, vereinigten sie doch nicht von vornherein alle Stimmen auf sich. Sie wurden in den Kommissionen angegriffen, ja einmal durch ein Amendement durchbrochen. Durch Freunde über alle Schwankungen in der Debatte auf dem Laufenden gehalten, wandten wir uns sofort in einem Schreiben an die Kommission und gaben die Gründe an, die uns bewogen, eindringlich zu bitten, dass man auf den veränderten Artikel zurückkomme. Auch diesmal siegten unsere Argumente.

Der endgültige Entwurf entspricht also unsrern Wünschen. Er geht sogar weiter, als wir zu tun gewagt hätten, indem er jeder Mutter, die ihr Kind noch weitere vier Wochen stillt, eine Unterstützung von 20 Fr. entrichtet. Wenn das Gesetz von den Stimmberchtigten angenommen wird, so wird damit eine neue Zeit für die Schweizerfrauen anbrechen, nicht nur für die Arbeiterin, sondern für jede Frau, die diese Vorsichts- und Sicherheitsmassregel ergreift.

Die Verantwortlichkeit beider Geschlechter gegenüber jedem Neugeborenen, die Gemeinsamkeit der Pflichten und Rechte, die daraus hervorgehen, sind ethisch-soziale Fundamentalgrundsätze, die noch viel zu oft von unsrern Sitten verleugnet, von unsrern Gesetzen viel zu schwach proklamiert werden. Dieses Prinzip in den Vordergrund zu stellen, ist ein Akt grosser moralischer Tragweite. Denen, die sagten: „Gründet doch Frauenkassen

für Wöchnerinnen“, wird dadurch geantwortet: „Durchaus nicht. Die Mutterschaft geht uns alle an. Männer und Frauen sind dabei beteiligt, und Männer und Frauen sollen sie gemeinsam unterstützen. Die Geschichte des Artikels 2 des Gesetzesentwurfes beweist, dass unsere eidgenössischen Behörden sich von solchen Erwägungen leisten liessen. Es ist wichtig, diese Tatsache hervorzuheben, denn sie beweist, dass der Staat sich über den Gesichtspunkt privater Anstalten, ja selbst im gegebenen Augenblick über die allgemeine Anschauungsweise erheben kann. Das sollten die Partikularisten à outrance recht bedenken.

Der gleiche Geist absoluter Gerechtigkeit ist auch in den die Familie betreffenden Bestimmungen der Unfallversicherung ausgedrückt. Um den Wert dieses Teils des Gesetzes richtig zu schätzen, muss er Punkt für Punkt mit dem Haftpflichtgesetz, wie es heute in Kraft ist, verglichen werden. Die Unzulänglichkeiten dieses Gesetzes erkennt derjenige nur zu gut, der schon viel mit bedürftigen Familien zu tun gehabt hat. Unter dem heutigen Gesetz sind Prozesse häufig, der verletzte Arbeiter leidet unter der Verzögerung, der Ungewissheit; wenn auf seiner Seite irgendwelche, wenn auch noch so leichte Schuld an dem Unfall, der ihn betroffen hat, gefunden wird, verliert er die Unterstützung. Ist der Arbeitgeber insolvent, erhält der Arbeiter nichts. Nie kann ihm eine höhere Entschädigung als 6000 Fr. zugesprochen werden, von der noch die Kosten für die ärztliche Behandlung abgezogen werden. So widerstreiten sich bei einem Unfall die Interessen des Arbeiters und des Arbeitgebers, und dieser Antagonismus erzeugt ein tiefes, nachhaltiges Gefühl des Grolls. Ganz anders unter dem neuen System, wo die Interessen des Unternehmers und des Arbeiters dieselben sind. Der Anspruch richtet sich an die Kasse und nicht an einen Einzelnen. Diese Kasse wird immer ihren Verpflichtungen genügen können, sie kann nie insolvent sein. Ein kleiner Fehler, eine entschuldbare Unaufmerksamkeit, wie sie einem so leicht bei einer monotonen Arbeit begegnet, schliesst die Möglichkeit einer Unterstützung nicht aus. Die Kasse zahlt dem Verunfallten oder bei seinem Tode seinen Hinterlassenen eine Rente. Der Witwer oder die Witwe hat Anspruch auf eine Rente, die 30 % des Lohnes des Versicherten beträgt, der durch einen Unfall umgekommen; jedes Kind bis zu seinem 16. Jahr auf 15 % desselben Lohnes. Immerhin darf die Summe der Renten, die an die Überlebenden bezahlt werden, 60 % des Lohnes des Verunfallten nicht übersteigen. Ein Kind, das gänzlich arbeitsunfähig ist, erhält die Rente, bis der verstorbene Vater 70 Jahre alt gewesen wäre. Diese letztere Bestimmung zeigt frappant die fürsorgende Absicht des Gesetzes.

Welchen Wert haben angesichts solch wichtiger, für die Familien so wohltätiger Bestimmungen, die Einwände der Gegner des Entwurfs? Verschiedene widersprechen sich sogar; so wirft man einerseits dem Gesetz vor, es beginnstige die Simulation, anderseits greift man die Bestimmungen an, die gerade bezeichnen, sie zu bekämpfen, z. B. die, welche die Leistungen an den Versicherten auf 80 % des Lohns beschränkt. Man erhebt sich gegen die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle; aber für diese bezahlt der Versicherte $\frac{3}{4}$ der Prämien, der Bund $\frac{1}{4}$. Die Unternehmer bezahlen gar nichts. Wenn die Arbeiter diese Last auf sich zu nehmen wünschen — und sie lassen diese Bereitwilligkeit durch ihre bestellten Vertreter ausdrücken — wer hat Grund sich darüber zu beklagen?

Der lebhafteste Widerstand richtet sich aber gegen die Gründung einer nationalen Unfallversicherungsanstalt. Eine Tatsache scheint mir diese vielumstrittene Frage zu beleuchten, die genügt, um dem Gespenst des Monopols viel von seinem Schrecken zu nehmen. Die privaten Versicherungsanstalten realisieren hohe Gewinne, man spricht von 35 % Dividende. Niemand wird sich wundern, wenn diese einträchtlichen Unternehmen das Monopol dieses Gewinnes zu behalten suchen.

Aber: Monopol gegen Monopol, welches werden wir vorziehen? Dasjenige grosser finanzieller Gesellschaften oder dasjenige nationaler Gegenseitigkeit, das von den Versicherten durch einen Verwaltungsrat betrieben wird, in dem alle Interessengruppen vertreten sind? Wäre es gerecht, wenn der Beitrag des Arbeiters, den er sich mühsam für die Versicherung erspart hat, in die Millionen fliessen würde, die nur unter einer Aktiengesellschaft verteilt werden? Das glauben wir nicht.

Wenn dem Armen Versicherung zur Pflicht gemacht wird durch gesetzliche Bestimmungen, so ist man auch moralisch verpflichtet, diese Versicherung auf einer Basis zu organisieren, die jeden Gedanken an Gewinn ausschliesst.

Die Privatanstalten mögen fortfahren, die Reichen gegen Unfälle im Sport, bei Reisen, Flügen etc. zu versichern, alles Gefahren, denen man sich freiwillig aussetzt. Aber die Arbeiter, die man zur Versicherung zwingt, sollen in einer nationalen Anstalt versichert sein, die keine Dividenden abwirft. Das scheint uns gerecht.

Das sind die Gründe, die uns bestimmten, dem Bunde folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

„In Erwägung, dass der Entwurf zu einem eidgenössischen Gesetze betr. Kranken- und Unfallversicherung durch seine Bestimmungen zu Gunsten der Frauen und speziell der Wöchnerinnen einem dringenden Bedürfnis entspricht, und dass anderseits der Entwurf in seiner Gesamtheit ein Werk des Fortschritts und der sozialen Erziehung bedeutet, fordert der Bund schweizerischer Frauenvereine seine Mitglieder auf, all ihren Einfluss geltend zu machen, dass das Gesetz angenommen werde.“

Die Mehrzahl der Delegierten des Bundes stimmte für diese Resolution; einige enthielten sich, um sich noch genauer über die umstrittenen Punkte aufzuklären. Aber alle unsere Mitglieder erfassen heute die Wichtigkeit der bevorstehenden eidgenössischen Abstimmung, und keine wird, dessen bin ich sicher, dagegen gleichgültig sein können.

E. Pieczynska-Reichenbach,
Präsidentin der Kommission für Wöchnerinnenversicherung
des Bundes schweizerischer Frauenvereine.

Die Genossenschaft für neue schweiz. Heimarbeit.

Da die Genossenschaft für neue schweizerische Heimarbeit in allen Teilen der Schweiz lebhaft Propaganda macht, wird es unsere Leser interessieren zu hören, wie in den Basler Nachrichten vom 14. Dezember das Unternehmen von kompetenter Seite kritisiert wird.

Vor einigen Jahren entstand in Zürich die kunstgewerbliche Vereinigung für Heimarbeit, die sich zum Ziele setzte, durch Ausgabe von künstlerisch schönen Handarbeiten in verdienstlosen Gegenden Hausverdienst zu schaffen und zugleich im Volke den Sinn für Kunst zu heben und zu fördern. Mit grosser Sympathie sind anfangs die Bestrebungen dieser Vereinigung von allen sozial Denkenden begrüßt und verfolgt worden; leider musste aber nur zu bald die Einsicht zum Durchbruch kommen, dass es eine Unmöglichkeit ist, im geplanten Rahmen die vorgesetzten Ziele zu erreichen, weil nie für weitere Kreise genügend Arbeit gefunden werden kann. Die Ausstellung, welche die kunstgewerbliche Vereinigung im Herbst 1910 in der Stadt Basel abhielt, war ein deutlicher Beweis, dass für diese Art Arbeiten sich niemals genügend Absatz finden wird, weil sie für den bescheidenen Hausgebrauch berechnet, für bescheidene Verhältnisse aber viel zu teuer sind. Viele der Besucher der Ausstellung, die mit dem Vorsatz kamen, sich einige Gegenstände zu kaufen, um die guten Bestrebungen der Vereinigung zu unterstützen, gingen unverrichteter Sache von dannen, weil sie für eine einfache Schürze

oder ein kleines Deckchen den geforderten Preis nicht zahlen konnten.

Der Grund, weshalb die einzelnen Artikel so teuer verkauft werden und verkauft werden müssen, liegt weder in dem verhältnismässig guten Lohn der Arbeiterin, noch im Wert des verarbeiteten Materials, sondern in der Kostspieligkeit der Verwaltungskosten, die, wenn wir sie per Jahr mit 5000 Fr. berechnen, wohl nicht hoch genug angesetzt sind, weil die notwendigen Ausstellungen und die Reklame für sich allein grosse Posten in Anspruch nehmen. Da es sich auch in Zukunft nicht darum handeln kann, eine wirklich bedeutende Zahl von Frauen mit den geplanten Arbeiten zu beschäftigen, stehen diese grossen Betriebskosten in gar keinem Verhältnis zum Werte der ganzen Veranstaltung. Durch den Appell an den Wohltätigkeitssinn der bemittelten Kreise und an die Liebe für volkstümliche Kunst werden zwar immer einzelne Opferwillige sich finden, die einige Artikel erstehen oder bestellen, ein genügend grosser Markt für die Arbeit vieler Hände wird aber nicht geschaffen werden können. Es dürfte der Genossenschaft schwer fallen, auch nur 20 Heimarbeiterinnen genügend beschäftigen zu können, geschweige denn die vielen Hunderte von Arbeitsuchenden, von denen der Aufruf redet, und doch wäre nur im letzteren Falle eine schweizerische Hilfsaktion am Platze, wenn es nämlich wirklich möglich wäre, einer grossen Zahl von Frauen Verdienst zu verschaffen. Von diesem Gesichtspunkte aus haben verschiedene Kantonsregierungen das an sie gestellte Subventionsgesuch abgelehnt; von diesem Standpunkt aus soll auch der erneute Aufruf an die Wohlgesinnten abgewiesen werden. Die Genossenschaft für neue schweizerische Heimarbeit, welche die Rechtsnachfolgerin der früheren Vereinigung ist wird erst dann zu befriedigenden Resultaten kommen, wenn sie auf bescheidener Grundlage und auf lokalem Boden ihre Arbeitszwecke verfolgt, ohne grossen Verwaltungsapparat und mit beschränkten Zielen.

Wer in unsrer Stadt etwas tun will, um bedrängten Frauen Hausverdienst verschaffen zu helfen, der unterstütze unsere hiesigen Institute. Neben der Anstalt zum Silberberg und dem Frauenverein für Hausarbeit, die seit langem sich bemühen, den Absatz ihrer Ware zu vergrössern, um mehr Frauen beschäftigen zu können, besteht seit März 1911 der Verein für Heimarbeit der Matthäusgemeinde. Nützliche Gebrauchsgegenstände sind es, die sie anfertigen lassen, Wäschestücke aller Art, wie sie jeder Haushalt bedarf, und doch häufen sich die Vorräte und das Lager vergrössert sich von Tag zu Tag, so dass nicht nach Wunsch die Zahl der Arbeiterinnen vergrössert werden kann; viele Arbeitswillige und Arbeitsbedürftige müssen abgewiesen werden, weil der genügende Absatz fehlt für ihre Arbeit. Wer sich also gedrungen fühlt, dazu beizutragen, dass arme Frauen Hausverdienst finden, dem seien deshalb an Stelle der Schweizerischen Genossenschaft unsere heimischen Anstalten bestens empfohlen. S.

Dienstbotenfrage.

Der finnische Verband der Hausangestellten hielt seinen sechsten Kongress in Wiborg ab. Ein Hauptpunkt der Tagesordnung war die Regelung der Arbeit der Hausangestellten. Angesichts der Schwierigkeiten, die Arbeit im Haushalt gleich derjenigen in der Industrie zu regeln, während jedoch ganz willkürliche Arbeitsbedingungen zu unerträglichen Zuständen führen, empfahl der Kongress allen Mitgliedern des Verbandes, einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschliessen, und arbeitete das Schema eines solchen Vertrages aus. Der Arbeitstag soll danach nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 9 Uhr abends ausgedehnt werden. Innerhalb dieser Grenzen ist eine normale Arbeitszeit von zehn Stunden